

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 54/08 B

L 12 AS 43/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 46/05 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Vestische Arbeit ARGE im Kreis Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin F beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat in seinem Urteil vom 12. März 2008 die Auffassung der Beklagten bestätigt, dass dem Kläger in der Zeit vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Oktober 2005 ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für eine kostenaufwendige Ernährung in Höhe von monatlich 35,79 Euro nicht zu gewähren ist. Der Kläger hatte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, mit der ihm Hyperlipidämie sowie Hypertonie bescheinigt wurde. Im gerichtlichen Verfahren wurden drei ärztliche Stellungnahmen eingeholt, die sämtlich zu dem Ergebnis kamen, dass der Einsatz kostenaufwendiger Diätprodukte nicht notwendig sei.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er rügt eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. Juni 2006 (1 BvR 2673/05). Nach dieser Entscheidung sei ein Abweichen von den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge begründungsbedürftig und setze entsprechende Fachkompetenz voraus. Den angehörten Medizinem fehle es an der erforderlichen fachübergreifenden Kompetenz.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit der Kläger die Beschwerde auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG stützt, hat er bereits keine klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert. Auch die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sind nicht hinreichend dargetan. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zu bezeichnen sowie deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab.
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hat nicht dargelegt, mit welchem abstrakten Rechtssatz das angefochtene Urteil von der bezeichneten Entscheidung des BVerfG abweicht. Der Kläger trägt vielmehr im Wesentlichen vor, dass das LSG unter Beachtung der Ausführungen in der Entscheidung des BVerfG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen bzw weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen. Das reicht nicht aus. Eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung eines höchstrichterlichen Rechtssatzes im



Einzelfall stellt keine Divergenz dar (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Soweit der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung rügen will, scheitert eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bereits am Fehlen eines entsprechenden Beweisantrags.

- 5 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)